



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Edelstahlbeizanlage

vom 31.08.2026

Betreiber: Firma Blefa GmbH

Standort: Hüttenstraße 43, 57223 Kreuztal

Die Firma Blefa GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.6 des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung:	15.07.2026
Vor-Ort-Aufwand:	11 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbearbeitung:	6 Personenstunden
Gesamtaufwand:	17 Personenstunden
Art der Revision:	☒ angemeldet / ☐ unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg Fachdezernat 53 - Immissionsschutz
Weitere beteiligte Behörden:	Bezirksregierung Arnsberg Fachdezernat 52 - AwSV

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Immissionsschutz (allgemein), Luft, AwSV

Grundlage der Überwachung:	§ 52 BImSchG § 100 WHG
----------------------------	---------------------------

Ergebnis der Überwachung:	keine Mängel
---------------------------	--------------

Veranlasste Maßnahmen:	keine
------------------------	-------

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.